

BVGer C-4415/2016 vom 9. August 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4415_2016

FR: TAF C-4415/2016 du 9 août 2017

IT: TAF C-4415/2016 del 9 agosto 2017

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG (SR 831.20) sowie Art. 5 VwVG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der IVSTA. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Indes findet das VwVG aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen; er ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Anfechtung (Art. 59 ATSG). Er ist daher zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.4

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht und der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten (Art. 60 ATSG, Art. 52 VwVG und Art. 63 Abs. 4 VwVG).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer ist Schweizer Staatsangehöriger und wohnt in Monaco. Da die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Fürstentum Monaco kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, ist seine Anspruchsberechtigung auf Schweizer IV-Leistungen allein aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften zu bestimmen.

E. 2.2

In zeitlicher Hinsicht sind - vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen - grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1 und 131 V 11 E. 1). Nach ständiger Praxis wird auf den im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Verwaltungsaktes (hier: Verfügung vom 29. Juni 2016) eingetretenen Sachverhalt abgestellt (BGE 130 V 329 E. 6, 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweisen). Bei den materiellen Bestimmungen

ist demnach auf jene Bestimmungen des IVG und der IVV respektive des ATSG und der ATSV (SR 830.11) sowie des AHVG (SR 831.10) und der AHVV (SR 831.101) abzustellen, die im massgebenden Zeitpunkt relevant waren und in Kraft standen und in der Folge zitiert werden.

E. 3.1

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids rügen (Art. 49 VwVG).

E. 3.2

Die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes hat nach dem Untersuchungsgrundsatz von Amtes wegen zu erfolgen (Art. 12 VwVG). Auch das sozialversicherungsrechtliche Verfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 43 ATSG). Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen Sachverhalts zu sorgen (vgl. BGE 136 V 376 E. 4.1.1). Der Untersuchungsgrundsatz gilt indessen nicht unbeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 195 E. 2; BGE 122 V 158 E. 1a, je mit weiteren Hinweisen).

E. 3.3

Im Sozialversicherungsprozess hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blossе Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 360 E. 5b; 125 V 195 E. 2, je mit Hinweisen). Führen die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen die Verwaltung oder das Gericht bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und es könnten weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, so ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten (antizipierte Beweiswürdigung; Ueli Kieser, Das Verwaltungsverfahren in der Sozialversicherung, 1999, S. 212, Rz. 450; vgl. auch BGE 122 V 157 E. 1d; 122 II 464 E. 4a; 120 Ib 224 E. 2b).

E. 3.4

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde, ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit oder Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 8 Abs. 1 und 3 ATSG). Nach Art. 4 IVG kann die Invalidität Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Abs. 1); sie gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat (Abs. 2). Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).

E. 4

Vorliegend umstritten und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Leistungen der schweizerischen Invalidenversicherung hat. Vorab ist im Hinblick auf die Voraussetzungen für einen allfälligen Anspruch auf Leistungen auf die Versicherteneigenschaft des Beschwerdeführers bei der schweizerischen Invalidenversicherung einzugehen.

E. 4.1

Gemäss Art. 1b IVG sind nach Massgabe des IVG Personen versichert, die gemäss den Artikeln 1a und 2 des AHVG obligatorisch oder freiwillig versichert sind.

E. 4.2.1

Gemäss Art. 1a Abs. 1 Bst. a und b AHVG sind die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sowie die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, obligatorisch versichert. Ausserdem obligatorisch versichert sind Schweizer Bürger, die (1.) im Dienste der Eidgenossenschaft, (2.) im Dienste der internationalen Organisationen, mit denen der Bundesrat ein Sitzabkommen abgeschlossen hat und die als Arbeitgeber im Sinne von Artikel 12 gelten sowie (3.) im Dienste privater, vom Bund namhaft subventionierter Hilfsorganisationen nach Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe versichert sind (Bst. c).

E. 4.2.2

Nach Art. 2 Abs. 1 AHVG können Schweizer Bürger (...), die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation leben, der freiwilligen Versicherung beitreten, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren. Die Versicherten können von der freiwilligen Versicherung zurücktreten. Versicherte, welche die nötigen Auskünfte nicht erteilen oder ihre Beiträge nicht fristgerecht bezahlen, werden aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen (Art. 2 Abs. 2 und 3 AHVG).

E. 4.3

Der Beschwerdeführer hat seinen Wohnsitz seit 31. Dezember 2008 ausserhalb der Schweiz und wohnt in Monaco (IV 2). Aufgrund der Akten ist auch keine Versichertenunterstellung gemäss Art. 1a Abs. 1 Bst. b oder c AHVG ersichtlich, weshalb er seit seiner Abmeldung aus der Schweiz nicht mehr obligatorisch AHV/IV versichert ist.

E. 4.4

Aus den Akten geht weiter hervor, dass der Beschwerdeführer ab 1. Januar 2009 bei der freiwilligen Versicherung angemeldet und versichert war (IV 4). Allerdings wurde er - nachdem er für das Beitragsjahr 2013 trotz durchgeführtem Mahnverfahren seine Einkommens- und Vermögenserklärung 2013 nicht frist- und formgerecht eingereicht und in der Folge für das Jahr 2013 keine Beiträge geleistet hatte - per 31. Dezember 2012 (Ende der Beitragspflichtbefreiung) ausgeschlossen (vgl. IV 21 und 31). Da der Versicherte den Ausschluss gestützt auf die Akten nicht ersichtlich angefochten hat, ist der Ausschluss des Versicherten aus der freiwilligen Versicherung per 31. Dezember 2012 in Rechtskraft erwachsen und war der Versicherte demnach seit dem 1. Januar 2013 nicht mehr freiwillig AHV/IV-versichert. Der Vollständigkeit halber bleibt zum Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung anzumerken, dass der Beschwerdeführer nach Vollendung seines 20. Altersjahres im Jahr 2013 auch ohne ausgeübte Tätigkeit AHV/IV-beitragspflichtig war und

auch ohne vorhandenes Einkommen und Vermögen zumindest den Mindestbeitrag als Nichterwerbstätiger hätte leisten müssen (vgl. Art. 2 Abs. 5 und Art. 3 Abs. 1 Satz 2 AHVG sowie IV 5 S. 2). Sein diesbezügliches Vorbringen, er habe als Student nicht in die AHV/IV einbezahlen können, erweist sich demnach als unbegründet.

E. 4.5

Ergänzend ist mit der Vorinstanz zur Versicherteneigenschaft des Beschwerdeführers festzuhalten, dass bei ihm auch nicht von einer Weiterführung der AHV als nicht erwerbstätiger Studierender im Sinne von Art. 1a Abs. 3 Bst. b AHVG ausgegangen werden kann, da er seinen Wohnsitz in der Schweiz bereits per Ende 2008 aufgab, als er mit der Familie nach Monaco umzog, und bei der Aufnahme seines Studiums seinen Wohnsitz schon ausserhalb der Schweiz hatte. Im Übrigen findet sich in den Akten auch kein Hinweis auf einen (sinngemässen) Antrag des Beschwerdeführers auf Weiterführung der AHV gemäss Art. 1a Abs. 3 bst. b AHVG.

E. 4.6

Es ergibt sich demnach, dass der Beschwerdeführer bis am 31. Dezember 2008 obligatorisch und vom 1. Januar 2009 - 31. Dezember 2012 freiwillig AHV/IV-versichert war. Seit 1. Januar 2013 ist er weder obligatorisch noch freiwillig AHV/IV-versichert.

E. 5

Zu prüfen bleiben somit die beantragten Leistungsansprüche des Beschwerdeführers nach dem schweizerischen IVG.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Leistung von Eingliederungsmassnahmen.

E. 5.1.1

Gemäss Art. 8 Abs. 1 IVG haben Invalide oder von einer Invalidität bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; und soweit die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind. Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Dabei ist die gesamte noch zu erwartende Arbeitsdauer zu berücksichtigen.

E. 5.1.2

Gemäss Art. 9 Abs. 1bis IVG entsteht der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen frühestens mit der Unterstellung unter die obligatorische oder die freiwillige Versicherung und endet spätestens mit dem Ende der Versicherung. Weiter haben Personen, die der Versicherung nicht oder nicht mehr unterstellt sind, höchstens bis zum 20. Altersjahr Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, sofern mindestens ein Elternteil freiwillig versichert ist oder während einer Erwerbstätigkeit im Ausland gemäss Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c AHVG (siehe oben E. 4.2.1), gemäss Artikel 1a Absatz 3 Buchstabe a AHVG (Personen, die für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz im Ausland tätig sind und von ihm entlohnt werden [...]), oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung obligatorisch versichert ist (vgl. Art. 9 Abs. 2 IVG).

E. 5.1.3

Da der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Anmeldung im März 2016 (vgl. IV 24) nicht der obligatorischen oder freiwilligen Versicherung unterstellt war (oben E. 4.6) und auch keine zwischenstaatliche Vereinbarung mit Monaco besteht, hat er nach Art. 9 Abs. 1 bis IVG keinen direkten Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen gemäss Art. 8 Abs. 1 IVG. Da er bei seiner Anmeldung ausserdem sein 20. Altersjahr vollendet hatte, fällt auch ein von einem seiner Elternteile abgeleiteter Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen gemäss Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 IVG ausser Betracht.

E. 5.2

Weiter ist ein allfälliger Rentenanspruch des Beschwerdeführers zu prüfen.

E. 5.2.1

Anspruch auf eine ordentliche Rente der schweizerischen Invalidenversicherung hat, wer invalid im Sinne des Gesetzes ist (vgl. Art. 8 Abs. 1 ATSG) und beim Eintritt der Invalidität während der gesetzlich vorgesehenen Dauer Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) geleistet hat. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ gegeben sein; ist eine davon nicht erfüllt, so entsteht kein Rentenanspruch, selbst wenn die andere zu bejahen ist. In der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung setzt Art. 36 Abs. 1 IVG voraus, dass bei Eintritt der Invalidität während mindestens drei (vollen) Jahren Beiträge geleistet worden sind (vgl. Meyer/Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, 3. Aufl. 2014, Art. 36 Rz. 1-3).

E. 5.2.2

Für jeden beitragspflichtigen Versicherten werden individuelle Konten (IK) geführt, in welche die für die Berechnung der ordentlichen Renten erforderlichen Angaben eingetragen werden (vgl. Art. 36 Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 30ter Abs. 1 AHVG [SR 831.10]).

E. 5.3

Es ist unbestritten und aus dem IK des Beschwerdeführers ersichtlich (vgl. IV 31), dass er keine Beiträge an die schweizerische AHV/IV entrichtet hat. Es ist somit in Übereinstimmung mit den Feststellungen der Vorinstanz festzuhalten, dass der Beschwerdeführer mangels Erfüllung der Beitragszeit keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente der Invalidenversicherung erwerben konnte.

E. 5.4

Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer allenfalls einen Anspruch auf eine ausserordentliche Invalidenrente hat.

E. 5.4.1

Gemäss Art. 39 Abs. 1 IVG richtet sich der Anspruch von Schweizer Bürgern auf ausserordentliche Invalidenrenten nach den Bestimmungen des AHVG. Anspruch auf eine ausserordentliche Rente haben Schweizer Bürger mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die während der gleichen Zahl von Jahren versichert waren wie ihr Jahrgang, denen aber keine ordentliche Rente zusteht, weil sie bis zur Entstehung des Rentenanspruchs nicht während eines vollen Jahres der Beitragspflicht unterstellt gewesen sind (Art. 42 Abs. 1 AHVG). Ausserordentliche Renten sind demnach für jene Personen bestimmt, welche nicht erwerbsfähig waren und deshalb keine Pflichtbeiträge leisteten, aber die invaliditätsmässigen Voraussetzungen für eine Rente

erfüllen (vgl. auch Botschaft des Bundesrats zur Änderung des IVG [5. Revision] vom 22. Juni 2005 [BBl 2005 4536]: "Empfänger dieser Leistungen [ausserordentliche Invalidenrente] sind ausschliesslich Geburts- und Frühinvaliden, deren Rentenanspruch vor dem 21. Altersjahr beginnt."; vgl. hierzu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-6297/2008 vom 15. Juli 2010 E. 4.1-2).

E. 5.4.2

Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer seit Januar 2009 in Monaco lebt. Er hatte somit bereits ein paar Jahre vor Einreichung seines Leistungsbegehrens im März 2016 keinen Wohnsitz mehr in der Schweiz, weshalb er als Bezüger einer ausserordentlichen Invalidenrente mangels Wohnsitz in der Schweiz nicht mehr in Frage kommt.

E. 5.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer - wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat - mangels Erfüllung der versicherungsmässigen Voraussetzungen weder einen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen noch auf eine ordentliche oder auf eine ausserordentliche Rente der schweizerischen Invalidenversicherung hat. Seine Rüge, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt, da sie die eingereichten medizinischen Akten nicht geprüft habe, zielt damit ins Leere, da eine Prüfung des medizinischen Tatbestands sich unter diesen Voraussetzungen als obsolet erweist. Soweit der Beschwerdeführer im Übrigen replikweise auf seine kranken- und unfallversicherungsrechtliche Deckung in der Schweiz bis März 2009 und anschliessend in Monaco verweist, hat diese keinen Einfluss auf die in Frage stehenden Leistungen aus der schweizerischen Invalidenversicherung. Es ist dem Beschwerdeführer jedoch unbenommen - wie die Vorinstanz bereits empfohlen hat (IV 36) - seinen allfälligen IV-Versicherungsanspruch in seinem Wohnsitzland abzuklären. Die Beschwerde erweist sich unter diesen Umständen als offensichtlich unbegründet und ist im einzelrichterlichen Verfahren (Art. 23 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 85bis Abs. 3 AHVG und Art. 69 Abs. 2 IVG) abzuweisen.

E. 6

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 6.1

Die Verfahrenskosten werden unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der Streitsache im vorliegenden Verfahren auf Fr. 800.- festgesetzt (Art. 63 Abs. 4bis VwVG sowie Art. 1, 2 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind vom unterliegenden Beschwerdeführer zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und aus dem am 30. August 2016 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 800.- zu entnehmen.

E. 6.2

Weder der unterliegende Beschwerdeführer noch die obsiegende Vorinstanz haben Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 3 VGKE). (Dispositiv: siehe nächste Seite)